

## **Wahlordnung**

### **für den Vorsitz und die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder im Vorstand des Landespräventionsrats Niedersachsen**

Laut § 4 der Geschäftsordnung des Landespräventionsrates besteht der Vorstand aus 14 Personen: einer/einem Vorsitzenden, sieben gewählten Vertreter/innen der Mitglieder (davon drei aus dem kommunalen Bereich, drei aus den landesweiten nichtstaatlichen Organisationen sowie ein/e aus wissenschaftlichen Einrichtungen), je einer/einem von Ressorts benannten Vertreter/in (MI, MJ, MK, MS, MWK) sowie der der Staatskanzlei. Die/Der Vorsitzende und die sieben Vertreter/innen der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung ein neues Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Institution aus, für die es in den Landespräventionsrat entsandt wurde, so kann es mit Zustimmung des übrigen Vorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode dem Vorstand angehören.

1. Jede Mitgliedsorganisation des Landespräventionsrates Niedersachsen ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten. Das Stimmrecht kann während der Mitgliederversammlung nur durch **eine anwesende Repräsentantin / einen anwesenden Repräsentanten** der Mitgliedsorganisation wahrgenommen werden. Eine Stimmübertragung zwischen den verschiedenen Mitgliedsorganisationen des Landespräventionsrates ist nicht möglich.
2. Gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Vorsitzende(n) sowie sieben weitere Mitglieder des Vorstandes. Von den sieben weiteren Vorstandsmitgliedern kommen drei Personen aus dem kommunalen Bereich, drei Personen aus den landesweit tätigen nichtstaatlichen

Organisationen und eine Person aus dem Bereich der wissenschaftlichen Institutionen.

3. Die Wahl der insgesamt acht durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und in getrennten Wahlgängen.
  - In einem ersten Wahlgang wird die/der Vorsitzende gewählt. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat. Bei diesem Wahlvorgang sind alle Mitglieder des LPR stimmberechtigt.
  - In einem zweiten Wahlgang wählen die LPR-Mitglieder aus dem kommunalen Bereich aus ihrer Mitte drei Vorstandsmitglieder. Gewählt sind jene drei Personen, die die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten haben.
  - In einem dritten Wahlgang wählen die LPR-Mitglieder aus dem Bereich der landesweit tätigen nichtstaatlichen Organisationen aus ihrer Mitte drei Vorstandsmitglieder. Gewählt sind jene drei Personen, die die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten haben.
  - In einem vierten Wahlgang wählen die LPR-Mitglieder aus dem Bereich der wissenschaftlichen Institutionen aus ihrer Mitte ein Vorstandsmitglied. Gewählt wird die Person, welche die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat.
4. Die Geschäftsstelle soll die LPR-Mitglieder sechs Monate, spätestens jedoch vier Monate vor den Vorstandswahlen per Email zur Einreichung von Kandidaturen / Wahlvorschlägen aufrufen. Diese sind von den Mitgliedern unter Verwendung des entsprechenden Formblatts spätestens vier Wochen vor den Vorstandswahlen schriftlich in der LPR-Geschäftsstelle einzureichen. Bis zu diesem Stichtag eingereichte Kandidaturen / Wahlvorschläge werden dann binnen Wochenfrist per Email an die Mitglieder des LPR versendet. Sofern am Tag der Vorstandswahlen nicht so viele Kandidaturen / Wahlvorschläge vorliegen wie für die jeweiligen Bereiche zu besetzenden Positionen, ist es möglich, bis zum Beschluss der Tagesordnung weitere Kandidaturen / Wahlvorschläge unter Nutzung des o. g.

Formblatts an die Vorsitzende /den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung des LPR zu überreichen.